

Integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung der AWO Stuttgart

VERTRAG

zwischen

der Personensorgeberechtigten
(nachfolgend Mutter genannt)

UND Kinderbeaufsichtigungseinrichtung
(nachfolgend Koordination genannt)

Name: _____

Name: AWO Stuttgart Kreisverband e.V.

Vorname: _____

Zuständige Person: _____

Adresse: _____

Beaufsichtigungsort: _____

Kursnummer: _____

§ 1 Beginn und Umfang der Kinderbeaufsichtigung

Für das nachfolgend benannte Kind/die nachfolgend benannten Kinder übernimmt die AWO Stuttgart Sprachkurse die regelmäßige integrationskursbegleitende Beaufsichtigung:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

Das Beaufsichtungsverhältnis inkl. Eingewöhnung beginnt am: _____

Die regelmäßige Betreuung findet voraussichtlich ab _____ statt und endet mit Kursende, bzw. Kursabbruch der Mutter.

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

Ohne Vorlage der Bescheinigung kann die Beaufsichtigung nicht beginnen.

Bescheinigung vorgelegt am _____

Nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz müssen alle Personen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres vor der Aufnahme einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. War die vollständige Impfung bis jetzt nicht möglich, sind Eltern verpflichtet die entsprechenden Nachweise der Tagespflegeperson zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Nachweis vorgelegt am _____

Die Mutter hinterlegt bei der AWO Stuttgart:

- eine Kopie des Impfausweises, ggf. Allergiepass
- einen Anmeldebogen mit allen wichtigen Informationen
- Die Mutter wurde gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt
- Die Regeln in der Kinderbeaufsichtigung wurden ausgehändigt

Die Beaufsichtungszeiten an den einzelnen Wochentagen richten sich nach dem Kurskalender des Kurses.

Änderungen der Beaufsichtungszeiten bei einem Kurswechsel oder unregelmäßige Beaufsichtungszeiten werden zwischen Mutter und der Koordination rechtzeitig und einvernehmlich vereinbart.

Der regelmäßige Beaufsichtigungsumfang beträgt: _____ Stunden pro Tag.

Für die vereinbarten Beaufsichtungszeiten wird der Beaufsichtigungsperson die Aufsichtspflicht übertragen.

Die Mutter verpflichtet sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten (15 Minuten vor und nach dem Unterricht) einzuhalten und Verzögerungen vor 08:00 Uhr des Betreuungstages der Beaufsichtigungsperson mitzuteilen.

Die Mutter wurde darüber informiert, dass ihr bei ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§2 Entgelt

Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist für die berechnigte Mutter eines Integrationskurses kostenlos.

§3 Zuständigkeit der Mutter während der Betreuung

Wechselkleidung

Windeln

Pflegemittel

Babynahrung und Getränke

diätetische Nahrungsmittel

Die Gabe von Medikamenten dürfen nur von der Mutter durchgeführt werden.

§4 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen der Mutter und sollen außerhalb der Beaufsichtigungszeit stattfinden. Die Mutter unterrichtet die Kinderbeaufsichtigungsperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen, die für die Betreuung relevant sind.

Die Kinderbeaufsichtigungsperson ist verpflichtet, bei akuter Erkrankung des Kindes die Mutter sofort zu informieren. Ist eine Weiterbetreuung nach Ermessen der Kinderbeaufsichtigungsperson Beaufsichtigungsperson nicht möglich, ist das Kind sofort abzuholen. In Notfällen ist verpflichtet ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Mutter sofort zu informieren.

Wenn die Betreuung des Kindes/der Kinder aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (z. B. wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt diese der Mutter.

Die Mutter verpflichtet sich, vor 08:00 Uhr des Betreuungstages der Beaufsichtigungsperson die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.

Wiederaufnahme in die Kinderbeaufsichtigung ist ab dem ersten Fehltag nur mit Attest vom Arzt möglich.

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Kinderbeaufsichtigungsperson verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung an einer der dort aufgeführten Krankheiten unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Tritt eine ansteckende Krankheit auf, werden alle Mütter von der AWO Stuttgart anonym informiert.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt bei Bedarf Wundpflaster zu verwenden.

Bei einem Ausfall der Kinderbeaufsichtigungsperson (Erkrankung oder sonstige Verhinderung) wird seitens der AWO Stuttgart eine Ersatzbetreuung organisiert.

§ 5 Erziehungspartnerschaft zwischen Mutter und Kinderbeaufsichtigungsperson

Die Mutter und die Kinderbeaufsichtigungsperson arbeiten partnerschaftlich zusammen.

Die Mutter ist bereit, alle für die Beaufsichtigung des Kindes/der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen; ebenso unterrichtet die Kinderbeaufsichtigungsperson die Mutter über die wesentlichen Begebenheiten während der Beaufsichtigungszeit.

§ 6 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes/der Kinder

Die Vertragspartner verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die familiäre und persönliche Situation der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

Beide Vertragspartner dürfen wichtige Informationen an die Koordination weitergeben, soweit es für die Begleitung und Beratung nach § 23 SGB VIII notwendig ist. Es bedarf hier keiner gesonderten Schweigepflichtentbindung.

Die Kinderbeaufsichtigungsperson und die Mutter verpflichten sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen.

Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes/der Kinder betreffen, der Kurskoordination mitzuteilen.

Die Kinderbeaufsichtigungsperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Mutter nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ oder BAMF. Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kurskoordination dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z. B: Handy, Fotokamera, Tablet) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Mutter darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

§ 7 Beendigung des Kinderbeaufsichtigungsverhältnisses

Über eine beabsichtigte Beendigung ist die Kurskoordination sechs Wochen voraus zu informieren.

Die Beendigung bedarf ausschließlich der Schriftform.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.

Der Vertrag endet bei einer Kursbeendigung, bzw. Kursabbruch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Kurskoordination gegenüber der Mutter einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 6 € pro Betreuungstag.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 9 Schriftform Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stuttgart, _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift der Koordination